



Mietvertrag über ein Musikinstrument

Zwischen dem

Vermieter:

Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.
Im Aichgrund 2
71111 Waldenbuch

und

Mieter:

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum und -ort:

ggf. gesetzl. Vertreter:

Adresse:

PLZ, Wohnort:

Instrument:

Inventarnummer:

ggf. Zubehör:

Mietbeginn: / (Format: MM / JJJJ)

wird ein Vertrag über die Vermietung eines Musikinstrumentes geschlossen.

Der monatliche **Mietzins** wird wie folgt bemessen und beglichen:

Mietzins:

8,00 EUR / Monat

11,00 EUR / Monat

13,00 EUR / Monat

Bezahlung:

per Lastschrift (Bankeinzug) (BAN: DE)

per Überweisung

Zahlungsintervall:

monatlich

quartalsweise

jährlich

Die beigefügten **Vertragsbedingungen** sind zwingender Teil dieses Vertrags und werden durch den Mieter mit seiner Unterschrift vollumfänglich anerkannt.

Waldenbuch, den / (Format: MM/JJJJ)

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

Unterschrift Vorstandschaft

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Vertragsbedingungen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

Der Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V., vertreten durch die Vorstandschaft, überlässt dem Mieter das oben näher bezeichnete Instrument zu Übungszwecken. Auf die Vermietung eines Instrumentes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 – Zustand des Instrumentes

Das Instrument befindet sich bei der Übergabe in einem gebrauchsfertigen Zustand. Verschleißteile (z.B. Blättchen, etc.) müssen ggf. zusätzlich selbst beschafft werden.

§ 3 – Mietdauer / Kündigung des Mietvertrages

Die Mietdauer ist in der Regel unbefristet. Sie endet spätestens jedoch mit der Mitgliedschaft des Mitgliedes. Der Mietvertrag kann seitens des Mieters jederzeit, das heißt ohne besondere Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Seitens des Vermieters kann der Mietvertrag jederzeit mit Wirkung zum Ende des jeweils aktuellen Monats gekündigt werden.

§ 4 – Mietzins

Der Mietzins ist gestaffelt und richtet sich nach dem Wert des Instrumentes:

Wert bis 600,00 €	8,00 €/ Monat
Wert bis 1.500,00 €	11,00 €/ Monat
Wert ab 1.500,00 €	13,00 €/ Monat

Der Mietzins ist monatlich, quartalsweise oder jährlich zur Zahlung fällig. Er kann per Lastschrift (Bankeinzug) oder per Überweisung beglichen werden. Bei der Überweisung ist als Verwendungszweck das Stichwort „Instrumentenmiete, Name des/der Schülers/Schülerin“ anzugeben.

§ 5 – Mietzins bei Aktivität in der Stadtkapelle

Wenn der Mieter (zusätzlich) aktiv in der Stadtkapelle musiziert verzichtet der Vermieter auf freiwilliger Basis auf die Erhebung eines Mietzinses.

§ 6 – Haftung

Der Mieter übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden, die im Instrument auftreten. Die Kosten für etwaige Reparaturen bei Schäden, die nicht Unterhaltsreparaturen sind (vgl. § 7), sind vom Mieter selbst zu tragen.

§ 7 – Unterhaltung / Verschleißteile

Der Mieter hat für die Kosten für Verschleißteile (z.B. Blättchen) selbst aufzukommen, sie sind im Mietzins nicht enthalten.

Reparaturen am Instrument sind nur durch eine vom Vermieter beauftragte Fachfirma durchzuführen und vor Durchführung dem Vermieter schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

Das Instrument bleibt zu jeder Zeit uneingeschränktes Eigentum des Vermieters. Eine Veräußerung, Verpfändung, Verarbeitung, Weitervermietung odersonstige Verfügung an Dritte ist unzulässig

§ 9 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 – Inkrafttreten

Der Mietvertrag über ein Musikinstrument tritt aufgrund des Beschlusses des Ausschusses in der Sitzung 05/2017 vom 25.09.2017 mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.

Mit der Unterzeichnung des vorstehenden Mietvertrages erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen vollumfänglich an.